

Bayerischer Landtag

20.02.2014 Drucksache 17/791

17. Wahlperiode

Antrag

der Abgeordneten Dr. Paul Wengert, Harry Scheuenstuhl, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Franz Schindler, Horst Arnold, Alexandra Hiersemann, Florian Ritter, Helga Schmitt-Bussinger SPD

Stärkung der Informationsrechte der Gemeinderatsmitglieder, Kreisräte und Bezirksräte

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, im Zuge der in der 17. Legislaturperiode wieder anstehenden Überarbeitung kommunalrechtlicher Vorschriften auch eine Änderung der Gemeindeordnung und der Bezirksordnung vorzulegen.

Inhalt soll die Beseitigung der bestehenden unterschiedlichen Stellung des einzelnen Gemeinderatsmitglieds und des einzelnen Bezirksrats in ihrem Auskunftsrecht gegenüber der Gemeindeverwaltung und der Bezirksverwaltung im Gegensatz zum Auskunftsrecht des einzelnen Kreisrats gegenüber dem Landratsamt sein. Ziel ist es, dem einzelnen Gemeinderatsmitglied und dem einzelnen Bezirksrat das gleiche Auskunftsrecht wie dem Kreisrat gegenüber dem Landratsamt nach Art. 23 Abs. 2 Satz 2 der Landkreisordnung einzuräumen.

Darüber hinaus sollen die Informationsrechte des einzelnen Gemeinderatsmitglieds, des einzelnen Kreistagsmitglieds und des einzelnen Bezirkstagsmitglieds gegenüber der Gemeinde-, Landkreis- und Bezirksverwaltung insgesamt gestärkt werden.

Begründung:

Während dem Gemeinderat als Kollegialorgan ein umfassendes Überwachungsrecht über die Gemeindeverwaltung zusteht (vgl. Art. 3 Abs. 3 Gemeindeordnung – GO) und damit das Recht, Auskunft zu erhalten, haben einzelne Gemeinderatsmitglieder nur dann, wenn sie durch Gemeinderatsbeschluss mit Überwachungsaufgaben betraut sind, gegenüber dem ersten Bürgermeister (nicht aber gegenüber einzelnen Gemeindebediensteten, soweit dies nicht vom ersten Bürgermeister als ihrem Dienstvorgesetzten allgemein oder im Einzelfall mit der Erteilung einer Information betraut sind) ein Recht auf Auskunft und ein Recht auf Akteneinsicht.

Ein allgemeines, d.h. nicht von einem Gemeinderatsbeschluss abgeleitetes Informationsrecht eines einzelnen Gemeinderatsmitglieds über bestimmte Vorgänge in der Gemeindeverwaltung gibt es nicht. Ein weitergehendes Akteneinsichtsrecht haben die einzelnen Gemeinderatsmitglieder nur hinsichtlich der Niederschriften öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse (vgl. Art. 54 Abs. 3 GO) und nach Art. 102 Abs. 4 GO (Einsichts- und Auskunftsrechte in die Prüfungsberichte). Soweit ein einzelnes Gemeinderatsmitglied nicht mit der Erledigung einer Gemeinderatsaufgabe betraut ist, steht ihm kein Recht auf Information und Akteneinsicht zu, der erste Bürgermeister kann aber nach pflichtmäßigem Ermessen Informationen erteilen und Akteneinsicht gestatten, wenn ein berechtigtes Interesse vorliegt und keine gesetzlichen Hinderungsgründe (Steuergeheimnis, Ermittlungen wegen strafbarer Handlungen) entgegenstehen. Auch aus der Notwendigkeit einer sorgfältigen Sitzungsvorbereitung ergibt sich nicht das Recht und die Pflicht der Gemeinderatsmitglieder, vor der Gemeinderatssitzung Einsicht in die entsprechenden Akten zu nehmen.

Auch nach der Rechtsprechung hat das einzelne Gemeinderatsmitglied keinen gerichtlich einklagbaren Anspruch, von der Gemeindeverwaltung bestimmte Informationen zu erhalten. Insbesondere kann das einzelne Gemeinderatsmitglied ein Recht auf Informationen gegenüber der Gemeinde nicht daraus ableiten, dass für die Sitzung eine Teilnahmepflicht besteht und es sich nicht der Stimme enthalten darf (vgl. Art. 48 Abs. 1 Satz 1 GO), wonach dem einzelnen Gemeinderatsmitglied auch kein verfassungsrechtlicher Anspruch auf Bundesrecht auf Information über verwaltungsinterne Vorgänge der Gemeinde zusteht.

Nach Auffassung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH) ist durch die gesetzlichen Regelungen der Gemeindeordnung und durch die Bestimmungen in der Geschäftsordnung ausreichend Vorsorge dafür getroffen, dass sich die Gemeinderatsmitglieder für eine Entscheidung über die einzelnen Beratungsgegenstände hinreichend kundig machen können. Die Notwendigkeit einer sorgfältigen Sitzungsvorbereitung erfordere nicht, dass die Gemeindeverwaltung jedem einzelnen Gemeinderatsmitglied Akteneinsicht zu gewähren habe. Es sei Sache des Bürgermeisters, gemäß Art. 46 Abs. 2 Satz 1 GO für eine ausreichende Sitzungsvorbereitung zu sorgen. Diese beinhalte, dass den Gemeinderatsmitgliedern so viele Informationen gegeben werden, dass sie über den Tagesordnungspunkt gemäß ihrer Verantwortung abstimmen können.

Nach BayVGH vom 15. Dezember 2000 (BayVbl. 2001, S. 666) steht dem einzelnen Gemeinderatsmitglied zum Zwecke der Information zwar ein mündliches Frage- und Antragsrecht zu, das den ersten Bürgermeister verpflichtet, während der Beratung im Gemeinderat Auskunft über den Beratungsgegenstand zu geben, grundsätzlich kann aber nur der Gemeinderat als Ganzes die Einholung bestimmter Informationen oder die Art und Weise der Beratung in der Gemeinderatssitzung, z.B. durch die Hinzuziehung bestimmter Fachleute, gegenüber der Gemeinde erzwingen. Inwieweit zur Vorbereitung eines Beratungsgegenstands schriftliche Unterlagen zur Verfügung gestellt werden müssen, richte sich nach den Umständen des Einzelfalls. Ein weitergehendes (subjektiv-öffentliches) Informationsrecht für die einzelnen Gemeinderatsmitglieder zur sachgerechten Ausübung des Stimmrechts bestehe daher nicht. Dem einzelnen Gemeinderatsmitglied steht nach der Rechtsprechung auch kein Informationsrecht zur sachgerechten Ausübung des ihm zustehenden Antragsrechts zu.

In der Bezirksordnung (BezO) findet sich eine mit dem Art. 30 Abs. 3 GO korrespondierende Bestimmung. Nach Art. 22 Abs. 2 Satz 1 BezO überwacht der Bezirkstag die gesamte Bezirksverwaltung. Damit ist wiederum das Kollegialorgan gemeint und das aus der Überwachungsaufgabe abgeleitete Recht des Gremiums als Ganzes, Auskunft zu erhalten.

Dagegen ist die Stellung des einzelnen Kreisrats im Verhältnis zum einzelnen Gemeinderatsmitglied oder Bezirksrat gestärkt. Die Kommunalgesetze regeln zwar die Überwachungsrechte der kommunalen Gremien grundsätzlich in gleicher Weise - der Gemeinderat, der Kreistag und der Bezirkstag überwacht die jeweilige Verwaltung, insbesondere die Ausführung seiner Beschlüsse (vgl. Art. 30 Abs. 2 GO, Art. 23 Abs. 2 Landkreisordnung - LKrO und Art. 22 Abs. 2 BezO) - ein Auskunftsrecht für Mitglieder des Gremiums ist aber nur für die Kreisebene vorgesehen. Art. 23 Abs. 2 Satz 2 LKrO normiert, dass jedem Kreisrat durch das Landratsamt Auskunft erteilt werden muss. Die Übertragung besonderer Überwachungsbefugnisse im Rahmen des Art. 23 Abs. 2 Satz 1 LKrO, die (sonstige) Beauftragung durch den Kreistag oder einen Ausschuss oder die Zuteilung bestimmter Geschäfte nach Art. 40 Abs. 3 LKrO ist dafür nicht Voraussetzung.

In den Regierungsentwürfen der Jahre 1951/1952 für die Kommunalgesetze war nur ein Überwachungsrecht des Gemeinderats, des Kreistags und des Bezirkstags als Gremium, nicht aber deren einzelner Mit-

glieder vorgesehen. In die Landkreisordnung fügte der Landtag ein Auskunftsrecht der Mitglieder des Kreistags ein. Besondere Gründe für ein Auskunftsrecht der einzelnen Kreistagsmitglieder sind – auch unter Berücksichtigung der Gesetzesmaterialien – nicht erkennbar (vgl. Antwort der Staatsregierung vom 20. Juli 1995/25. Juli 1995 auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Loew vom 6. Juni 1995 (Drs. 13/2509)). Der Gesetzgeber hat bislang keinen Grund gesehen, das Auskunftsrecht auf die anderen kommunalen Ebenen auszudehnen.

Die unterschiedliche Stellung der Gemeinderatsmitglieder, der Kreistagsmitglieder und der Bezirkstagsmitglieder im Auskunftsrecht gegenüber der Gemeindeverwaltung, dem Landratsamt als Kreisbehörde (das Auskunftsrecht bezieht sich nicht auf das Landratsamt als Staatsbehörde gemäß Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LKrO) und der Bezirksverwaltung sollte korrigiert und den Gemeinderatsmitgliedern und Bezirkstagsmitgliedern das gleiche Auskunftsrecht wie den Kreistagsmitgliedern nach Art. 23 Abs. 2 Satz 2 LKrO eingeräumt werden (Harmonisierung des Art. 30 Abs. 3 GO und des Art. 22 Abs. 3 BezO mit Art. 23 Abs. 2 LKrO).

Darüber hinaus müssen zur Verbesserung der Mandatsausübung der einzelnen Gemeinderäte, Kreisräte und Bezirksräte die Informationsrechte insgesamt gestärkt und effektiver gestaltet sowie Entwicklungen berücksichtigt werden. Die Öffnung von Staat und Verwaltung und damit verbunden der Zugang zu Informationen, die Teilnahme und Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger an Entscheidungsprozessen von Politik und Verwaltung, ist eine wichtige Entwicklung unserer Zeit. Damit verbunden ist die Forderung nach transparenter Verwaltung und sachgerechten und qualifizierten Informationen als Grundlage von Beteiligung. Hinzu treten die Möglichkeiten der modernen Informations- und Kommunikationstechnik. Die Bürgerinnen und Bürger wollen offene Information, Transparenz und Partizipation, sie wollen mitreden, mitmachen und mitentscheiden, wollen Open-Government- bzw. Open Data-Konzepte und Strategien. Nur qualifiziert informierte Bürgerinnen und Bürger und deren Wissen optimieren Entscheidungen und stärken die direkte Demokratie. Dies muss noch mehr und verstärkt für die einzelne Gemeinderats-, Kreistags- und Bezirkstagsmitglieder gelten, weswegen ihre individuellen Informationsrechte (Auskunfts-, Akteneinsichtsrecht und dergleichen) gegenüber der Gemeinde-, Landkreisund Bezirksverwaltung zu stärken sind.